

## Beitragsregelung 2012

Die Vollversammlung der IHK Mittlerer Niederrhein hat in der Sitzung vom 15.12.2011 gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18.12.1956 (BGBl. I, S. 920) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung gewerberechtlicher Vorschriften vom 11.07.2011 (BGBl. I, S. 1341) und der Beitragsordnung vom 05.12.2007 sowie gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung vom 24.06.2010 die für das Geschäftsjahr 2012 (1.1. bis 31.12.2012) zu erhebenden Beiträge wie folgt festgesetzt:

- 1 Grundbeitrag
  - 1.1 Von nicht im Handelsregister eingetragenen natürlichen Personen und Personengesellschaften, deren Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 EUR nicht übersteigt, wird ein Beitrag nicht erhoben.
  - 1.2 Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind im Geschäftsjahr der Betriebseröffnung und in dem darauf folgenden Jahr von Grundbeitrag und Umlage, im dritten und vierten Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000 EUR nicht übersteigt.
  - 1.3 Der Grundbeitrag für IHK-Zugehörige, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb
 

von	5.200 EUR	bis	7.700 EUR	auf		44 EUR
						64 EUR
						89 EUR
						132 EUR
						176 EUR
  - 1.4 Der Grundbeitrag für IHK-Zugehörige, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Betrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Verlust oder Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb
 

	bis	49.100 EUR	auf		176 EUR
--	-----	------------	-----	--	---------

bei einem Gewerbeertrag/Gewinn aus Gewerbebetrieb

	von	49.101 EUR	bis	98.200 EUR	auf		265 EUR
							353 EUR
  - 1.5 Der Grundbeitrag für IHK-Zugehörige mit Hauptsitz im IHK-Bezirk, die nicht nach Ziffer 1.1 vom Beitrag befreit sind und mindestens zwei der drei folgenden Kriterien erfüllen:
 

						768 EUR.

mehr als 19,25 Mio. EUR Bilanzsumme  
 mehr als 38,50 Mio. EUR Umsatz  
 mehr als 250 Beschäftigte

auch wenn sie sonst nach Ziffer 1.3 oder 1.4 zu veranlagten wären, auf
  - 1.6 Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer 1.4 zum Grundbeitrag von 176 EUR veranlagt werden und deren Tätigkeit sich in der Komplementärfunktion einer ebenfalls der IHK zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft (persönlich haftende Gesellschafter im Sinne von § 161 Abs. 1 HGB), wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag auf 33 Prozent ermäßigt.

- 2 Als Umlagen sind zu erheben 0,23 vom Hundert des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340 EUR für das Unternehmen zu kürzen.
- 3 Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2012. Bis zum Vorliegen des Gewerbeertrags/Gewinns aus Gewerbebetrieb des Jahres 2012, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des der IHK zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides vorliegenden Gewerbeertrags/Gewinns aus Gewerbebetrieb des jüngsten Kalenderjahres erhoben. Dies gilt entsprechend für die Bemessungsgrundlagen Umsatz, Bilanzsumme und Zahl der Beschäftigten, soweit diese für die Veranlagung zum Grundbeitrag oder für die Freistellung vom Beitrag erheblich sind.